

Betreff

Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

20.07.2023

Sachbearbeitung:

Hauke Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Hauptausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

18.09.2023

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

20.09.2023

Ö

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht hat am 23.11.2022 beschlossen, die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023 von einer ehrenamtlichen auf eine hauptamtliche Leitung umzustellen.

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht vom 22.09.2021 enthält Regelungen, die sich auf ein ehrenamtlich verwaltetes Amt beziehen.

Um die Satzung an die Bedürfnisse eines hauptamtlich verwalteten Amtes anzupassen, empfiehlt es sich, eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

Neben der Anpassung von Zuständigkeiten wurden Wertgrenzen aus der Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht übernommen sowie Regelung zur Vorgehensweise unter anderem bei Stundungen an andere gesetzliche Regelungen angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss des Amtes Geltinger Bucht** empfiehlt dem Amtsausschuss die Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht zu beschließen.

Der **Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht** beschließt die Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht. Die Satzung vom 22.09.2023 tritt außer Kraft.

Anlagen:

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht



Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H.S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 14.08.2017 (GVBl. Schl.-H. 2017, S. 433) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit des Amtes Geltinger Bucht fällt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
2. Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

1. Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
2. Ansprüche des Amtes dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
3. Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

4. Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Verfügungsverfügung eine Bestimmung analog § 280a Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsrechtsgesetz SH aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um mehr als zwei Wochen überschritten wird.
5. Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4

Stundungs- und Verzugszinsen

1. Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
2. Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
3. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von einer Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
4. Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
5. Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25,00 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Abs. 1 - 4 kann der Amtsausschuss zulassen.

§ 5

Zuständigkeit für Stundung

- 1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig
 - a) die Leiterin / der Leiter des Fachbereichs Finanzen des Amtes Geltinger Bucht bis zum Betrag von 1.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor des Amtes Geltinger Bucht und ihre / seine Stellvertretung im Vertretungsfalle bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) der Hauptausschuss bis zum Betrag von 5.000,00 € und längerer Stundungsfrist,
 - d) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 5.000,00 €.
- 2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Geltinger Bucht hat die Finanzbuchhaltung von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Finanzbuchhaltung ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- 3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung in doppelter Ausfertigung zu erstellen und die Annahme anzuordnen.

§ 6

Niederschlagung von Ansprüchen

- 1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- 2) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- 3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- 4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- 1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig
 - a) die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor des Amtes Geltinger Bucht und ihre / seine Stellvertretung im Vertretungsfalle in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) der Hauptausschuss bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 - c) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 5.000,00 €.
- 2) Anträge der Abteilungen auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- 1) Niedergeschlagene Ansprüche des Amtes sind in einer von der Finanzabteilung zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- 2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- 3) Die zuständigen Abteilungen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruches aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- 4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruches nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruches in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- 1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,

- b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- 2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
 - 3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
 - 4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10

Zuständigkeit für Erlass

- 1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig
 - a) die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor des Amtes Geltinger Bucht und ihre / seine Stellvertretung im Vertretungsfalle in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) der Hauptausschuss bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 - c) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 5.000,00 €.
- 2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 gelten auch für Verfügungen über Ansprüche des Amtes beim Vergleichsverfahren.
- 3) Anträge der Abteilungen auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zu ständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11

Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet der Amtsausschuss.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Geltinger Bucht vom 22.09.2021 außer Kraft.

Steinbergkirche,

Sandra Karjel
Amtsdirektorin